

Satzung der Open Source Business Alliance — Bundesverband für digitale Souveränität e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Open Source Business Alliance – Bundesverband für digitale Souveränität e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der wirtschaftlichen Leistung unserer Gesellschaft durch Förderung von Open Source Software und anderer Prinzipien offener, kollaborativer Wertschöpfung und Innovation insbesondere im Hinblick auf Nutzung im kommerziellen Umfeld. Bestandteil dessen sind die Unterstützung von Themen wie z.B. Open Innovation, Open Standards, Open Data, Open Education oder Open Government. Der Verein will die Rahmenbedingungen für die offene, gemeinsame Schaffung von Werten, die auch von Dritten nutzbar sind, verbessern. Er will Anwender, Anbieter und wissenschaftliche Einrichtungen miteinander vernetzen. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit anderen gesellschaftlichen Organisationen (Branchenverbänden wie BITKOM oder BDI, Anwenderverbänden, wissenschaftlichen Verbänden etc.) zusammen. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der Verein kann seine operativen Aktivitäten einem Unternehmen übertragen.
- (3) Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen juristischen Personen beteiligen.
- (4) Der Verein verfolgt weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete noch parteipolitische Zwecke. Davon unabhängig darf der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 4 Sprachlicher Fokus

- (1) Vereinssprachen sind Deutsch und Englisch, soweit dies gesetzlich möglich ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft wird natürlichen Personen die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft eingeräumt. Fördermitglieder können mit ihrer Mitgliedschaft den Verein finanziell und inhaltlich unterstützen. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ihnen wird aber kein Stimmrecht gewährt.

Der Vorstand kann natürliche Personen aufgrund kontinuierlicher besonderer Beiträge zu der Vereinsarbeit in Ausnahmefällen auf Antrag als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht benennen. Diese müssen von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Ämter des Vereins können von Fördermitgliedern übernommen werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung hierfür gewählt wurden.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des vom Verein veröffentlichten Mitgliedsantrags schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - (b) durch Austritt, der nur unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - (c) durch Ausschluss,
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - (e) Mitgliedern, die aufgrund einer Verschmelzung mit einem anderen Verein in die Open Source Business Alliance e.V. aufgenommen werden, wird ein Sonderkündigungsrecht gewährt. Sie können bis zum 30.6. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Verschmelzung wirksam wird, kündigen. Der Austritt hat sofortige Wirkung und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden zeitanteilig erstattet. Nach Ablauf dieser Frist bestimmt sich das Austrittsrecht nach §5 Abs. 4b.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Gewährung rechtlichen Gehörs aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Ausschlusses durch das ausgeschlossene Mitglied bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden und hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss steht dem Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zur Verfügung, es bleibt aber möglich, dass das betroffene Mitglied während des Ausschlussverfahrens den Schlichtungsausschuss anruft.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein an das Mitglied gerichtete Erklärung als unzustellbar zurückkommt oder wenn das Mitglied trotz Mahnung in Textform mit einer fälligen Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Einer Mitteilung an das Mitglied über die Streichung bedarf es nicht. Der Antrag auf Neueintritt ist zulässig.

- (7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder und ggf. Fördermittel finanziert.
- (2) Die Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (3) Mitglieder, die bis zur jährlichen Mitgliederversammlung ihren Jahres-Mitgliedsbeitrag gar nicht oder nur teilweise gezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung so lange, bis sie die offenen Beiträge beglichen haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. der Vorstand (§ 9),
3. die Fachausschüsse (§ 10),
4. der Schlichtungsausschuss (§12).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben werden; Einladungen können auch elektronisch (E-Mail) versandt werden, sofern die jeweiligen Mitglieder über entsprechende Anschlüsse verfügen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie wählt die Kassenprüfer und beschließt insbesondere über:
 1. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
 2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 4. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
 5. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
- (4) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

- (5) Die Stimmabgabe kann sowohl vor Ort, als auch ohne Anwesenheit durch eine vom Verein zur Verfügung gestellte Online-Plattform für Versammlungen und Abstimmungen erfolgen, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse können auch ohne Abhalten einer Mitgliederversammlung auf Grund (fern-)schriftlicher oder elektronischer (E-Mail) Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Abstimmung beschließt; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; das gleiche gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (siehe Abs. 7). Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung bzw. Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5 Mitgliedern: Dem Vorstandsvorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und einem Finanzvorstand und ggf. – soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt – weiteren Personen.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand aus weiteren Personen (erweiterter Vorstand) bestehen, die im Außenverhältnis nicht vertretungsberechtigt sind, aber an allen Aktivitäten des Vorstands (Präsenzsitzungen, Telefonkonferenzen, Ausschüsse etc.) teilnehmen und im Innenverhältnis an Vorstandsentscheidungen mitwirken. Nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sollen die Vereinsarbeit in besonderer Weise unterstützen.
- (3) Im Fall, dass der geschäftsführende Vorstand aus weniger als drei Personen besteht, kann der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) mit einfacher Mehrheit übergangsweise weitere Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Berufung ist nur bis zur Durchführung der nächsten Wahl des geschäftsführenden Vorstands gültig. Eine Vorstandswahl ist in diesem Fall spätestens 60 Tage nach Anzeige einer gültigen Kandidatur für den geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder in den Kreis des erweiterten Vorstands kooptieren, insgesamt können jedoch nicht mehr als 30% der Vorstandsmitglieder kooptiert sein. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Danach gelten sie als gewöhnliche, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Falls die Mehrheit der Mitgliederversammlung gegen das kooptierte Mitglied stimmt, endet seine Mitgliedschaft im Vorstand.

- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht in Einzelfällen eine abweichende Amtsperiode beschließt; Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (6) Mit Ausnahme des Vorsitzenden übernimmt jedes Vorstandsmitglied nach innen die Verantwortung für mindestens einen Aufgabenbereich (Ressort) des Vereins. Die Übernahme der Verantwortung für einen Arbeitsbereich nach innen kann auch von einer Working Group, vertreten durch deren Sprecher, übernommen werden.
- (7) Bei der Gründung des Vereins liegt eine Geschäftsordnung für den Vorstand vor, in der u.a. die näheren Einzelheiten der Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen geregelt werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand führt gemäß der in der Geschäftsordnung des Vorstands beschriebenen Aufgabenteilung die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung, soweit sie nicht einer*m Geschäftsführer*in übertragen sind. Für Geschäfte, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, ist der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht nach dem Gesetz eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht.
- (9) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Der Vorstandsvorsitzende, die Stellvertreter und der Finanzvorstand vertreten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis (Geschäftsordnung) wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden und der Finanzvorstand den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen.
- (10) Bei ihrem Handeln lassen sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten, insbesondere beachten sie die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (11) Der Vorstand ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet. Zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Vereinsmitglieder hat er vertraulich zu behandeln.

§10 Geschäftsführer*in

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in bestellen.
- (2) Die*der Geschäftsführer*in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie*er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, soweit ihr*ihm Vertretungsmacht durch den Bestellungsbeschluss des Vorstands eingeräumt ist.
- (3) Die Rechte und Pflichten der*des Geschäftsführer*in werden im Anstellungsvertrag und in einer Geschäftsführungsgeschäftsordnung geregelt, die der geschäftsführende Vorstand erlässt.
- (4) Die*der Geschäftsführer*in ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 11 Fachausschüsse (Working Groups)

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung und Koordination einzelner Aufgabenbereiche und / oder Projekte Fachausschüsse (Working Groups) einsetzen. Sie wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher und geben sich ggf. selbst eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Jede vom Vorstand bestätigte Working Group hat einen Sprecher. Die Working Group-Sprecher oder deren Vertreter sollen an Vorstandssitzungen teilnehmen und müssen vom Vorstand zu den ihre jeweilige Working Group betreffenden Themen gehört werden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein bzw. durch das vom Verein mit der operativen Geschäftsführung beauftragte Unternehmen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 13 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss dient der vereinsinternen Konfliktlösung und Streitschlichtung und berücksichtigt die Interessen des Vereins in angemessener Weise. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die allesamt nicht dem Vorstand angehören dürfen. Beisitzer müssen Mitglied des Vereins sein. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt besitzen oder eine mindestens 5-jährige Erfahrung in der Geschäftsführung eines Unternehmens vorweisen können oder Ehrenmitglied sein.
- (2) Der Vorsitzende wird durch Beschluss des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses während der Amtszeit aus, erfolgt durch das zuständige Organ eine Neubestellung/Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode. Hält sich ein Mitglied des Schlichtungsausschusses für befangen oder stellt einen Interessenkonflikt fest, nimmt es nicht an den Beratungen teil. Der Schlichtungsausschuss bleibt jeweils arbeits- und beschlussfähig.
- (5) Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied oder Organ angerufen werden. Mit der Anrufung ist eine substantiierte Sachverhaltsschilderung mitzuteilen und welche weiteren Konfliktparteien zu beteiligen sind.

- (6) Über den Verfahrensablauf und -durchführung entscheidet der Schlichtungsausschuss. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens oder Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit den Konfliktparteien. Der Schlichtungsausschuss kann sich eine Verfahrensordnung geben. Der Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidung einstimmig, die Stimme des Vorsitzenden zählt doppelt.
- (7) Der Schlichtungsausschuss kann
 - (a) ein Verfahren nicht zur Beratung annehmen,
 - (b) eine einvernehmliche Lösung mit den Konfliktparteien herstellen,
 - (c) gegenüber der oder den Konfliktpartei/en eine Rüge aussprechen,
 - (d) das befristete Ruhen von Mitgliedschaftsrechten aussprechen,
 - (e) das befristete Ruhen des passiven Wahlrechts aussprechen,
 - (f) dem Vorstand den Ausschluss aus dem Verein empfehlen.Die Entscheidung wird den Konfliktparteien mitgeteilt und bedarf einer kurzen Begründung.
- (8) Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses besteht kein vereinsinternes Rechtsmittel. Die Entscheidung nach (c), (d) und (e) kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang durch die betroffene Person bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden und hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Digitale Versammlungen, Weitere Regelungen

- (1) Sämtliche Sitzungen des Vereins oder seiner Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) oder als verbundene Präsenz- und Online-Versammlung (Hybrid-Versammlung) stattfinden. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Vorstand.
- (2) Bei Angabe einer Email-Adresse erklärt sich das Mitglied auch mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend.
- (3) Für Angelegenheiten, die durch Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist im Zweifel der Vorstand zuständig.
- (4) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung notwendig werden oder orthografische Änderungen, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschliessen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Beschlussfassung über den Vorgang zu informieren.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen. Soweit das vorhandene Vereinsvermögen aus steuerbegünstigten Spenden besteht, die dem Verein zur Durchführung von gemeinnützigen Projekten von dritter Seite zugewandt worden sind, darf der Beschluss über die Verwendung dieses Vermögensteiles erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.